

## **AK 4: Alles Jugendhilfe oder was? Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafverfahren und Ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendrecht**

Beatrice Paschke, Jugendamt Magdeburg, Sprecherin der BAG JuHiS in der DVJJ

Frido Ebeling, Albert-Schweitzer-Familienwerk Lüneburg, Sprecher der BAG NAM in der DVJJ

Moderation: Dr. Regine Drewniak, Wissenwasgutist Göttingen

Die Frage „Alles Jugendhilfe oder was?“ ist mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen zu bejahen, wenn auch in der Praxis hier noch einige Unklarheiten bestehen. Ziel der Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafverfahren und den Anbietern der ambulanten Jugendhilfeleistungen ist, im Jugendgerichtsverfahren auf die für den Jugendlichen/Heranwachsenden „richtige“ Reaktion hinzuwirken, d.h. das Verfahren immer auch dann mit Jugendhilfeleistungen zu beenden, wenn zuvor der erzieherische Bedarf festgestellt wurde. Das gelingt am besten, wenn die Jugendhilfe frühzeitig tätig wird, eine fundierte sozialpädagogische Diagnose erstellt, ggf. Angebote unterbreitet oder vermittelt und Staatsanwaltschaft und Gericht unmittelbar darüber informiert. Dazu braucht es qualifizierte Angebote vor Ort und eine Justiz, die in die Professionalität der Jugendhilfe vertraut. Dass dies alles nicht generell der Fall ist, wurde auch im Arbeitskreis nicht unterschlagen.

Mit dem geforderten „Blick nach vorne“ wurden einige Anforderungen erarbeitet und diskutiert:

Damit die Jugendhilfe ihre *Schlüsselrolle*, die der Gesetzgeber ihr zugewiesen hat, auch ausfüllen kann, braucht es

1. natürlich *Geld*, und zwar mehr, als derzeit zur Verfügung steht.
2. braucht es „klarere Klärungen“ des jeweils individuellen Bedarfs des Jugendlichen/Heranwachsenden durch fundierte *Diagnosen* – und also auch *Zeit*.
3. ist Rollenklarheit erforderlich zwischen der Jugendhilfe als Verfahrensbeteiligte und der Jugendhilfe, die Leistungen in Form ambulanter Angebote erbringt.
4. ist die Vernetzung vor Ort zu professionalisieren (vgl. dazu auch AK 3).
5. ist die vorhandene Angebotsstruktur immer wieder dahingehend zu überprüfen und weiterzuentwickeln, dass sie auch den Bedarfen der Jugendlichen/Heranwachsenden entspricht. (Der im Eingangsvortrag von Thomas Meysen

erfolgte Hinweis auf eine mögliche Überlegenheit von Einzelbetreuungsangeboten gegenüber Sozialer Gruppenarbeit muss weiter diskutiert werden: statt der Exklusivität eines Angebots besteht auch seitens der BAG schon lange die Forderung, dass beides parallel erfolgen muss.)

6. wurde im Arbeitskreis der Bedarf nach Informationen zur Wirksamkeit der ambulanten Angebote laut; zwar gibt es erste Beispiele aus der Praxis, es fehlen aber systematische Ergebnisse zu den Ergebnissen der sozialpädagogischen Arbeit.